

Beschlussvorlage -öffentlich-	Drucksache: FB1/531/2013 vom 2. April 2013
Gremium	Sitzungstermin
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss Rat	18.04.2013 29.05.2013

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, den Erlass der im Entwurf beigefügten Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (Anlage) zu beschließen.

Sachverhalt:

Der Verwaltung liegt ein Antrag der Werbe- und Interessengemeinschaft Meerbusch-Büderich e.V. auf Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags anlässlich des Sonnenblumensonntags am 29. September 2013 vor.

Wie auch bereits in den vergangenen Jahren, soll am Sonntag, dem 8. Dezember 2013, aufgrund der in Lank, Osterath und Büderich stattfindenden Nikolausmärkte ein stadtweiter verkaufsoffener Sonntag durchgeführt werden.

Nach § 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. November 2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) dürfen Verkaufsstellen mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage von 00.00 bis 24.00 Uhr geöffnet sein (allgemeine Ladenöffnungszeit). Abweichend von dieser Vorschrift dürfen nach § 6 Abs. 1 des o.a. Gesetzes an jährlich höchstens 4 Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Nach § 6 Abs. 4 o.a. Gesetzes wird die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, die Tage nach Abs. 1 durch Verordnungen freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Von der Freigabe der Tage nach Absatz 1 sind drei Adventssonntage, 1. und 2. Weihnachtstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag sowie die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NW ausgenommen.

Eine Beteiligung von auf Kreisebene zuständigen Gliederungen betroffener Gewerkschaften, Einzelhandelsverbänden etc. ist nach aktueller Rechtslage nicht vorgesehen.

Lösung:

Die Verwaltung schlägt vor, wie im Beschlussvorschlag dargestellt, zu entscheiden.

In Vertretung

gez.

Angelika Mielke-Westerlage
Erste Beigeordnete

Anlagenverzeichnis:

Entwurf Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass